



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Rechtsverordnung über
die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich,
im Baugebiet „Brunnacker“**

Az. 691.19, 621.41:3

Auf Grund von § 38 Abs. 3 Ziff. 3 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. § 29 Abs.1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 89) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald - Untere Wasserbehörde verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Gegenstand dieser Rechtsverordnung ist der Schutz der im Innenbereich liegenden Gewässer Reichenbach, Mühlenbach, Ehrenbächle, Ziegeleisee, xx. Hierzu sind auf jeder im Innenbereich liegenden Seite der Gewässer Gewässerrandstreifen festgesetzt.
- (2) Der Innenbereich umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Merzhausen nach § 34 des Baugesetzbuches sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
- (3) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich fünf Meter breit.

- (4) Abweichende Breiten der Gewässerrandstreifen:

Schmalere Gewässerrandstreifen (in der beigefügten Karte hellgrün markiert) ergeben sich aus der beigefügten Karte vom 16. Februar 2018 für den Bereich des Baugebiets „Brunnacker“. Es gelten dort die Gewässerrandstreifen in der in der beigefügten Karte vom 16. Februar 2018 eingezeichneten Breite. Diese sollen in den Bebauungsplan für das Baugebiet „Brunnacker“ nachrichtlich übernommen werden.

- (5) Die beigefügte Karte vom 16. Februar 2018 ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die verdolten Bereiche, für die kein Gewässerrandstreifen festgesetzt werden kann, sind blau ge-

kennzeichnet. Die Karte ist bei der Gemeinde Merzhausen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Gebote

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

§ 3 Verbote

In den Gewässerrandstreifen sind verboten

- (1) die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- (2) das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen für erforderliche Maßnahmen zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- (3) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen
- (4) die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- (5) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.
- (6) die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten

§ 4 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Regelungen des § 3 der Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde Befreiung erteilen, wenn
 - Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - die Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentliche Belangen vereinbar ist oder
 - die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer in den Gewässerrandstreifen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Nr. 2 Bäume und Sträucher entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist,
 - § 3 Nr. 3 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht und/oder Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel einsetzt und/oder lagert,
 - § 3 Nr. 5 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merzhausen, den

(Siegel)

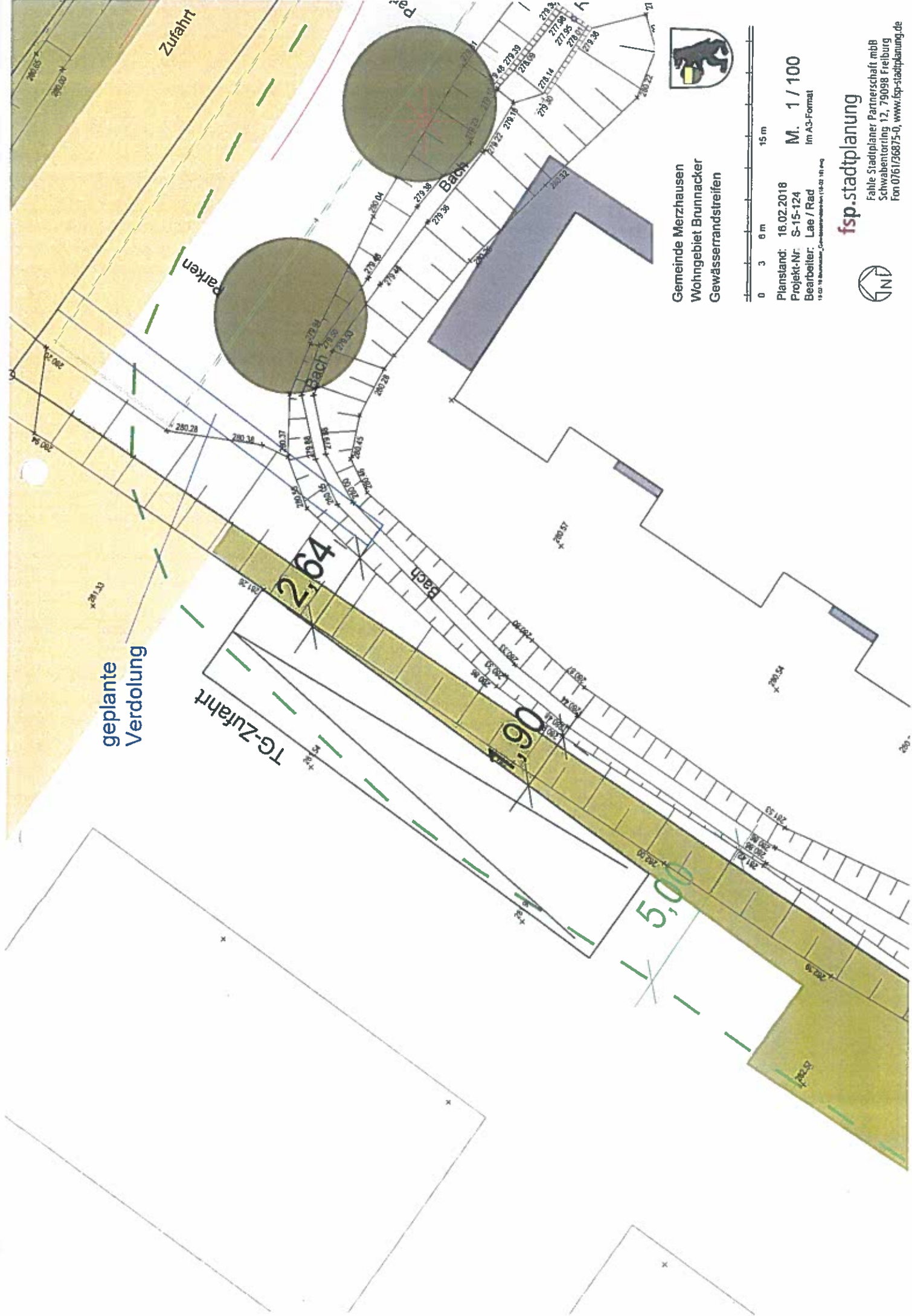
Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des § 95 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 97 WG und nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Anlagen:

- Lageplan mit Gewässernetze in Merzhausen, Verdolte Gewässerabschnitte ohne Gewässerrandstreifen und Gewässerabschnitte mit schmaleren Gewässerrandstreifen vom xx.2018
- Lageplan Gemeinde Merzhausen Wohngebiet „Brunnacker“ Gewässerrandstreifen vom 16.02.2018



geplante
Verdolung

TG-Zufahrt

Zufahrt

Parken

2.64

0.90

Bach

Bach

Park

Gemeinde Merzhausen
Wohngelände Brunnacker
Gewässerrandstreifen



Planstand: 16.02.2018
Projekt-Nr: S-15-124
Bearbeiter: Lae / Rad
1:100 (Blaunorm, C-Planformat 114x84, 1:1) pdf

M. 1 / 100

Im A3-Format



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentoring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de